

## **Antrag**

**der Abg. Christoph Bayer u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Erfassung der Religionszugehörigkeit in der amtlichen Schulstatistik**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie die Religionszugehörigkeit bzw. die konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler in der amtlichen Schulstatistik erfasst wird;
2. welche religiösen Konfessionen in der amtlichen Schulstatistik erfasst werden;
3. welche Gründe aus ihrer Sicht für bzw. gegen die Erfassung der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu islamischen Glaubensrichtungen in der amtlichen Schulstatistik sprechen;
4. welche gesetzlichen oder anderen rechtlichen Grundlagen ggf. geändert werden müssten, um die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu islamischen Glaubensrichtungen in der amtlichen Schulstatistik erfassen zu dürfen;
5. welcher finanzielle bzw. organisatorische Aufwand mit der Erfassung der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu islamischen Glaubensrichtungen in der amtlichen Schulstatistik verbunden wäre.

25. 02. 2010

Bayer, Dr. Mentrup, Kaufmann, Queitsch,  
Sakellariou, Dr. Schmid, Zeller SPD

Eingegangen: 25. 02. 2010 / Ausgegeben: 19. 03. 2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

## Begründung

Bisher werden in der amtlichen Schulstatistik nicht alle religiösen Konfessionen erfasst. Die ausnahmslose Erfassung dieses Persönlichkeitsmerkmals könnte aber eine wichtige Steuerungsfunktion für bildungspolitisches Handeln ermöglichen, so z. B. bei der von der Landesregierung angekündigten Ausweitung des islamischen Religionsunterrichts an Schulen. Deshalb sollte die Landesregierung darlegen, welche Gründe dafür bzw. dagegen sprechen, die Zugehörigkeit von Schülerinnen und Schülern zu religiösen Konfessionen über die bislang erfassten hinaus, zu erweitern.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. März 2010 Nr. 22–9531.0/102 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie die Religionszugehörigkeit bzw. die konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler in der amtlichen Schulstatistik erfasst wird;*

Die Religionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler wird im Rahmen der amtlichen Schulstatistik derzeit bei den Fragen zum Religionsunterricht erhoben. Diese Informationen dienen der Schulverwaltung und der Berechnung von Leistungen an die Kirchen. Das Statistische Landesamt organisiert den Druck und den Versand der Erhebungsbögen. Die bearbeiteten Erhebungsbögen werden von den Schulen, den Schulverwaltungsbehörden und den Kirchen übermittelt. Die Kirchen werten diese Daten aus und stellen sie dem Kultusministerium für die öffentlichen Schulen zur Verfügung.

*2. welche religiösen Konfessionen in der amtlichen Schulstatistik erfasst werden;*

Es wird die Zahl der römisch-katholischen und der evangelischen Schülerinnen und Schüler sowie die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am römisch-katholischen und evangelischen Religionsunterricht erhoben.

*3. welche Gründe aus ihrer Sicht für bzw. gegen die Erfassung der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu islamischen Glaubensrichtungen in der amtlichen Schulstatistik sprechen;*

*4. welche gesetzlichen oder anderen rechtlichen Grundlagen ggf. geändert werden müssten, um die Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu islamischen Glaubensrichtungen in der amtlichen Schulstatistik erfassen zu dürfen;*

Die amtliche Schulstatistik beruht auf § 115 SchG (2) in Verbindung mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen vom 10. Juli 2008 (Statistikverordnung). In Anlage 1 zu § 2 ist dort im Abschnitt B (Schüler) unter Nr. 8 die Religionszugehörigkeit als Erhebungsmerkmal genannt.

In § 115 Schulgesetz ermächtigt der Gesetzgeber das Kultusministerium durch Rechtsverordnung statistische Erhebungen an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft zum Zwecke der Schulverwaltung und der Bildungsplanung anzuordnen. Diese Zweckbestimmung ist somit auch begrenzendes Kriterium für das in der Statistikverordnung aufgeführte Erhebungsmerkmal „Religionszugehörigkeit“. Es ist derzeit weder für die Schulverwaltung noch für die Bildungsplanung notwendig, die Zugehörigkeit zu islamischen Glaubensrichtungen an allen Schulen statistisch zu erheben. Sofern Informationen zum islamischen Religionsunterricht notwendig sind, können diese an den wenigen Standorten, wo er derzeit erteilt wird, erfragt werden.

Außerdem würde eine derartige Erweiterung zu entsprechenden Wünschen anderer Religionsgemeinschaften und zu einem erheblichen Erhebungs- und Auswertungs- sowie Kostenaufwand bei allen berührten Stellen führen, vor allem bei allen Schulen. Dieser Mehraufwand spricht ebenfalls dagegen, zum jetzigen Zeitpunkt die amtliche Schulstatistik zu verändern. Vielmehr sollten zunächst alle Voraussetzungen (z. B. Entwicklung von Bildungsplänen, die Ausbildung von qualifiziertem Lehrpersonal) geschaffen werden, die für einen Ausbau des islamischen Religionsunterrichts notwendig sind.

*5. welcher finanzielle bzw. organisatorische Aufwand mit der Erfassung der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu islamischen Glaubensrichtungen in der amtlichen Schulstatistik verbunden wäre.*

Der finanzielle bzw. der organisatorische Aufwand hängt von der Art der Erfragung und von den Plausibilitätsprüfungen ab. Wie vorstehend dargestellt ist eine Erfragung auf Schülerindividualebene unabhängig von der Rechtslage derzeit nicht durchführbar.

Selbst eine vereinfachte Erfragung in aggregierter Form auf Schulebene erfordert, dass die betroffenen Schulverwaltungsprogramme und Erhebungsbögen aller Schularten umgestaltet oder neu entworfen werden, dass Plausibilitätsanforderungen neu definiert und zusätzliche Plausibilitätsprüfungen durchgeführt sowie Auswertungstabellen geändert werden. Dies würde an allen Schulen und auch beim Statistischen Landesamt zu zusätzlichem Zeitaufwand und Kosten führen. Dieser Mehraufwand kann derzeit nicht beziffert werden.

Dr. Schick

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport